
-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	6
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	11.11.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 RA 120/02 RA
Datum	25.03.2003

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Auf die Beschwerde des Klägers wird der Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 11. November 2002 aufgehoben und dem Sozialgericht aufgegeben, über den Protokollberichtigungsantrag des Klägers neu zu entscheiden. Im Übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.

Gründe:

Die Beschwerde ist zulässig und zum Teil (im Sinne der Zurückverweisung) begründet.

Die Beschwerde ist statthaft, weil die (ablehnende) Entscheidung über einen Antrag auf Protokollberichtigung eine Entscheidung des Sozialgerichts (SG) bzw. eine Entscheidung des Vorsitzenden im Sinne des [§ 172 Abs. 1](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) ist. Insoweit ist zunächst nicht von Bedeutung, dass der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle im Berichtigungsverfahren zu beteiligen ist. Dessen ordnungsgemäße Mitwirkung ist als Erfordernis der formellen Rechtmäßigkeit des Beschlusses zu präzisieren, was die Statthaftigkeit der Beschwerde voraussetzt.

Die Statthaftigkeit der Beschwerde ist nicht durch Vorschriften des SGG ausgeschlossen ([Â§ 172 Abs. 1](#) letzter Halbsatz SGG), insbesondere stellt der die Protokollberichtigung ablehnende Beschluss keine allein den ÃuÃeren Ablauf des Verfahrens betreffende prozessleitende VerfÃgung im Sinne des [Â§ 172 Abs. 2 SGG](#) dar.

Gegen die Statthaftigkeit der Beschwerde kann auch nicht eingewandt werden, die RechtsschutzmÃglichkeit gegen die Ablehnung eines Antrages auf Protokollberichtigung kÃnne nicht weiter gehen, als dies bei einem Antrag auf Tatbestandsberichtigung der Fall ist, dessen Bescheidung nach [Â§ 139 Abs. 2 Satz 2 SGG](#) unanfechtbar ist (so aber zur Parallelproblematik in der Verwaltungsgerichtsordnung â VwGO â Ortloff in: Schoch/Schmidt-AÃmann/Pietzner, VwGO, Stand: Januar 2002, Â§ 105 Rdnr. 32 und hierauf Bezug nehmend VGH Baden-WÃrttemberg, Beschluss vom 23. Juli 2002, [8 S 1500/02](#), verÃffentlicht in der Juris Datenbank). Diese Auffassung Ãbersieht, dass [Â§ 139 Abs. 2 SGG](#) einschrÃnkend auszulegen ist und auch ein auf einen Tatbestandsberichtigungsantrag ergehender Beschluss dann als beschwerdefÃhig angesehen wird, wenn der Antrag als unzulÃssig abgelehnt wird oder wenn ein schwerer Verfahrensfehler unterlaufen ist (Meyer-Ladewig, SGG, 7. Aufl., Â§ 139 Rdnr. 5 m.w.N.). DarÃber hinaus betrifft die Vorschrift des [Â§ 139 Abs. 2 Satz 2 SGG](#) einen anderen Sachverhalt und ist als Ausnahmevorschrift nicht analogiefÃhig (vgl. BayVGH, [BayVBl. 1999, 86](#) zu [Â§ 119 Abs. 2 Satz 2 VwGO](#)). In diesem Sinne steht auch der Wortlaut des [Â§ 172 Abs. 1 SGG](#) einer Analogie entgegen, der schon wegen des in [Art. 20 Abs. 3](#) Grundgesetz verankerten Grundsatzes des Vorranges des Gesetzes nicht ohne zwingenden Grund einschrÃnkend auszulegen ist (vgl. BayVGH, a.a.O.).

Die Beschwerde ist teilweise begrÃndet. Der Beschluss des SG ist verfahrensfehlerhaft zustande gekommen. Er ist deshalb aufzuheben und das SG hat Ãber den Protokollberichtigungsantrag erneut zu entscheiden. Eine Entscheidung, ob und ggf. wie die Sitzungsniederschrift zu berichtigen ist, kann hingegen im Beschwerdeverfahren grundsÃtzlich nicht getroffen werden, da das Beschwerdegericht die Berichtigungsentscheidung inhaltlich nicht ÃberprÃft, das heiÃt, soweit der BeschwerdefÃhrer zur BegrÃndung seines Antrags geltend macht, ErklÃrungen in der mÃndlichen Verhandlung vor dem SG am 22. Juli 2002 seien nicht so abgegeben worden, wie aus dem Protokoll ersichtbar (bzw. er ZusammenhÃnge herstellt, die das Protokoll nicht wiedergibt) trifft der Senat keine Entscheidung.

Im Einzelnen gilt folgendes:

BezÃglich inhaltlicher EinwÃnde findet eine NachprÃfung durch den Senat nicht statt, weil die Verantwortlichkeit fÃr den Protokollinhalt nach [Â§Â§ 163, 164](#) Zivilprozessordnung (ZPO), auf die in [Â§ 122 SGG](#) Bezug genommen wird, ausschlieÃlich den dort bestimmten Teilnehmern der Sitzung Ãbertragen ist, mithin dem Richter und ggfs. dem zur Protokollierung hinzugezogenen Urkundsbeamten. Abgesehen von der mangelnden PraktikabilitÃt einer Entscheidung durch das Beschwerdegericht, das keinen eigenen unmittelbaren

Eindruck vom Ablauf der protokollierten Verhandlung hat, ist damit die Berichtigung als unvertretbare Verfahrenshandlung in alleiniger gesetzlicher Kompetenz der mit der Protokollierung befassten Gerichtspersonen gekennzeichnet (Roth in: Stein/Jonas, ZPO, 21. Auflage, Â§ 164 Rdnr. 16; Peters in: MÄ¼nch-Komm/ZPO, 2. Auflage, Â§ 164 Rdnr. 11; ZÄ¼ller/StÄ¼ber, ZPO, 22. Auflage, Â§ 164 Rdnr. 11). Damit werden die RechtsschutzmÄ¼glichkeiten des KlÄ¼rgers auch nicht unzumutbar beeintrÄ¼chtigt, denn ihm verbleibt die MÄ¼glichkeit, in den von [Â§Â§ 122 SGG, 165 Satz 2 ZPO](#) gesetzten Grenzen eine Ä¼berprÄ¼fung der inhaltlichen Richtigkeit des Protokolls in dem (Hauptsache-) Verfahren zu erreichen, in dem es auf den Inhalt der Sitzungsniederschrift ankommt (Roth in: Stein/Jonas, ZPO, 21. Aufl., Â§ 164 Rdnr. 17; OLG Hamm [OLGZ 1979, 376](#), 384).

Die ausschlie¼liche sachliche Verantwortlichkeit des Sozialgerichts fÄ¼r den Protokollinhalt schlie¼t die Ä¼berprÄ¼fung des Verfahrens, in dem das SG zu seiner (Nicht-) Berichtigungsentscheidung gelangt ist, nicht aus. Die gemÄ¼Ã¼ [Â§ 172 Abs. 1 SGG](#) erÄ¼ffnete Beschwerde (s.o.) dient vielmehr nach dem aufgezeigten Zusammenhang (nur) der Kontrolle des Verfahrens. Dies ist auf wesentliche MÄ¼ngel zu Ä¼berprÄ¼fen (so auch BayVGH [NVwZ-RR 2000, 843](#), 844; Happ in: Eyermann, VwGO, 11., Ä¼berarbeitete Auflage, Â§ 146 Rdnr. 8; vgl. auch [BayVBl. 1999, 86](#), 87; LSG Bremen Soziale Sicherheit 1987, 223; Kopp/Schenke, VwGO, 12. Auflage, Â§ 105 Rdnr. 9; Roth, a.a.O., Â§ 164 Rdnr. 18; Peters, a.a.O., Rdnr. 12; ZÄ¼ller, a.a.O., Rdnr. 11; a.A: BVerwG DÄ¼V 1981, 180; VGH Baden â¼ WÄ¼rttemberg [NVwZ-RR 1997, 671](#), 672; OLG Hamm, a.a.O., 376, 383; Geiger in: Eyermann, a.a.O., Â§ 105 Rdnr. 29; wohl auch Meyer-Ladewig, a.a.O., Â§ 122 Rdnr. 9).

Der angefochtene Beschluss leidet unter zwei wesentlichen VerfahrensmÄ¼ngeln.

Zum einen hat es der Kammervorsitzende versÄ¼umt, die Beklagte nach [Â§ 122 SGG](#) in Verbindung mit [Â§ 164 Abs. 2 ZPO](#) zum Berichtigungsantrag des KlÄ¼rgers zu hÄ¼ren. Die AnhÄ¼rung bezweckt die AufklÄ¼rung des Sachverhalts und ist daher in jedem Fall zwingend (Zeihe, SGG, 8. Auflage, Anhang 8, Â§ 164 Rdnr. 5a und Reichold in: Thomas/Putzo, ZPO, 23. neu bearbeitete Auflage, Â§ 164 Rdnr. 2). Das Erinnerungsbild der Beteiligten kann durchaus geeignet sein, in ZweifelsfÄ¼llen das des Richters oder des Urkundsbeamten aufzufrischen oder zu erschÄ¼ttern (vgl. BegrÄ¼ndung zum Regierungsentwurf des Gesetzes zur Vereinfachung und Beschleunigung gerichtlicher Verfahren vom 20. Dezember 1974, [BT-Drucksache 7/2729](#), 63).

Zum anderen hat der Urkundsbeamte der GeschÄ¼ftsstelle, der nach [Â§ 122 SGG](#) in Verbindung mit [Â§ 159 Abs. 1 Satz 2 ZPO](#) vom Kammervorsitzenden zur ProtokollfÄ¼hrung hinzugezogen worden ist, an dem angefochtenen Beschluss nicht mitgewirkt; denn er hat weder den Beschluss unterschrieben noch ist der Gerichtsakte eine Mitwirkung an der Entscheidung zu entnehmen. Eine solche Mitwirkung ist aber erforderlich, da die Protokollberichtigung in der Sache nichts anderes darstellt als eine Fortsetzung der ursprÄ¼nglichen Protokollierung, mithin mÄ¼ssen sich dieselben Personen, die fÄ¼r die Richtigkeit des ursprÄ¼nglichen Protokolls verantwortlich gezeichnet haben ([Â§ 122 SGG](#) in Verbindung mit [Â§ 163](#)

[Abs. 1 Satz 1 ZPO](#)) auch im Berichtigungsverfahren Klarheit darüber verschaffen, ob sie das (ursprüngliche) Protokoll weiterhin als richtig ansehen. Eine Berichtigung der Sitzungsniederschrift bleibt aber auf den Fall beschränkt, dass Richter und Urkundsbeamter \ddot{U} bereinstimmung über einen bestimmten, von dem protokollierten abweichenden Sachverhalt erzielen (vgl. OLG Saarbrücken [NJW 1972, 61](#), 62).

Als nicht verfahrensfehlerhaft sieht es der Senat an, wenn der ablehnende Beschluss \ddot{U} so wie hier \ddot{U} allein vom Kammervorsitzenden unterzeichnet wird (Z \ddot{U} ller/St \ddot{U} ber, a.a.O.; so auch Geiger, a.a.O., Rdnr. 28; wohl offen gelassen von BayVGH [BayVBl 1999, 86](#), 87; a.A.: BayVGH [NVwZ-RR 2000, 843](#), 844; Roth, a.a.O., Rdnr. 18; Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 59. Auflage, \ddot{A} § 164 Rdnr. 12). Bez \ddot{U} glich der Beteiligung des Urkundsbeamten ist \ddot{U} wie auch bez \ddot{U} glich der Anh \ddot{U} fung der Beklagten \ddot{U} ausreichend, wenn sie aus der Verfahrensakte ersichtlich ist. Sie wird zweckm \ddot{a} igerweise in einem \ddot{U} nach Kenntnisnahme von der Anh \ddot{U} fung \ddot{U} die Willensbildung des Urkundsbeamten dokumentierenden Vermerk oder in einer dienstlichen Erkl \ddot{a} rung bestehen. Die Begr \ddot{U} ndungspflicht ([\$\ddot{A}\$ § 142 Abs. 1 SGG](#)) bezieht sich nach dem bisher Gesagten auf die Voraussetzungen der Berichtigung, das hei \ddot{S} t auf die Frage, ob im Berichtigungsverfahren eine \ddot{U} bereinstimmende Willensbildung f \ddot{U} r eine bestimmte \ddot{A} nderung stattgefunden hat oder nicht.

Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar ([\$\ddot{A}\$ § 177 SGG](#)).

Erstellt am: 11.11.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024